



Kleingärtnerverein Rössing e.V.
gegr. 1951
Mitglied im Bezirksverband Sarstedt



Kleingärtnerverein Rössing e.V. Uwe Dietrich, Maschstraße 6, 31171 Nordstemmen Telefon 05069-3109 E-Mail: KGV-Roesing@web.de

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Rössing e.V.

1. Nutzung

- 1.1 Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient. Obst, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden. Der Garten soll von außen einsehbar sein.
- 1.2 Der Garten darf nur vom Unterpächter und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Fremde und die Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung (Nachbarschaftshilfe) ist vorübergehend gestattet (siehe auch § 4 Pachtvertrag). Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter untersagt werden.
- 1.3 Der Unterpächter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.4 Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel – auch Verkauf und Ausschank von Getränken unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnisse – sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.
- 1.5 Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen dürfen angepflanzt werden. Das Anpflanzen und das Heranwachsen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Pappeln, Weiden, Eichen, Rot- und Weißdorn, Fichten, Kiefern, Tannen, usw.) und von Walnussbäumen ist nicht erlaubt.
- 1.6 Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe von 3,50 m gehalten werden können. Hochstämmige Obstbäume sollten nicht angepflanzt werden. Bei Bäumen und Sträuchern sind die Mindestabstände von den Nachbargrundstücken nach § 50 des Niederländischen Nachbar-Rechtsgesetzes einzuhalten. Sie betragen:
- | | | | | | |
|----|--------|----------------------|----|--------|------------------|
| a) | bis zu | 1,20 m Höhe – 0,25 m | d) | bis zu | 5,00 m – 1,25 m |
| b) | bis zu | 2,00 m Höhe – 0,50 m | e) | bis zu | 15,00 m – 3,00 m |
| c) | bis zu | 3,00 m Höhe – 0,75 m | f) | über | 15,00 m – 8,00 m |
- Für hoch wachsende Stauden gelten die gleichen Mindestabstände zu Nachbargrundstücken.
- 1.7 Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht (z.B. bei Befall durch Borkenkäfer, Krebs, Feuerbrand usw.) Überständige Anpflanzungen sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.
- 1.8 Bei Aufgabe des Gartens können nur solche Anpflanzungen entschädigt werden, die nach den Bewertungshöchstgrenzen zu bewerten sind. Nach dem Schätzprotokoll zu

beseitigende Gehölze sind mit Stubben oder Wurzelballen zu entfernen, und zwar durch den aufgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten.

2. Einfriedigung und Gemeinschaftsanlagen

- 2.1 Die Außenumzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezüglich Beschlüsse vor, so sind diese vom Unterpächter zu befolgen.
- 2.2 Soweit keine anderen Anordnungen getroffen worden sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,20 m nicht überschreiten. Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,25 m, die untere Breite nicht mehr als 0,40 m betragen. Die Tore und Pfosten dürfen nicht höher als die Hecken sein. Zäune und Hecken an einem Weg sind in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten, das gilt auch für die Schnittform (Breite) der Hecken.
- 2.3 Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege sauber zuhalten. Bei Versäumnis ist der Verpächter nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

Wasserführung:

Entwässerungsgräben oder sonstige durch eine Kleingartenanlage führende Wassergräben müssen, soweit sie die Gärten durchqueren oder begrenzen, von den Anrainern gereinigt und Instand gehalten werden. Den Umfang der Reinigung- und Instandhaltungspflicht bestimmt der Verpächter. Der natürliche Wasserlauf darf nicht gestört werden. Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind zu unterlassen.

- 2.4 Stacheldraht innerhalb der Anlage ist nicht zulässig. Auch an öffentlichen Wegen und Straßen ist die Anbringung von Stacheldraht an Zäunen, die niedriger als 2,40 m über dem Erdboden sind, nicht erlaubt.
- 2.5 Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzpflanzungen oder aus Holz sind im Sitzpflanzbereich der Laube bis zu 1,80 m Höhe und auf ein Drittel der Gartenlänge unter Einhaltung der Grenzabstände nach 1.6 der Gartenordnung möglich.
- 2.6 Zur Abwehr von Wildschäden darf engmaschiges Geflecht (z.B. Kaninchendraht) bis zu einer Höhe von 1,00 m verwendet werden, das Geflecht soll dabei 0,20 m eingegraben werden und eine Außenhöhe von 0,80 m nicht überschreiten. Außerdem ist das Geflecht so anzubringen, dass vorhandene Hecken es durchwachsen können.
- 2.7 Bei Streitigkeiten an den Grenzen zum Gartennachbarn findet das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz Anwendung.

3. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

- 3.1 Der Pächter ist verpflichtet, den Garten sauber und alle Gartenpflanzen und Bäume gesund zu erhalten. Es dürfen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliche, umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines ökologischen Pflanzenschutzes angewandt werden.
Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische und humose Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen usw. gesund zu erhalten. Umweltverträgliche Mineralstoffe (z.B. Algenkalk, Steinmehle, Betonmehle usw.) haben den Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern.
Chemische Mittel zur Unkrautvernichtung (Herbizide) dürfen im Kleingarten und in Kleingartenanlagen nur in Ausnahmefällen (3.3) angewandt werden. Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher muss regelmäßig und sachgerecht durchgeführt werden.
- 3.2 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor chemischen Pflanzenschutz.

Nistgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten, Feuchtbiopte sind erwünscht.
Die Schutzordnung für Bienen ist zu beachten.

3.3 Nur wenn größere Schäden zu erwarten sind, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die

- a) nicht bienengefährlich sind,
- b) für Warmblüter nicht oder nur gering giftig sind,
- c) in keiner Giftabteilung eingestuft sind,
- d) gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürliche Feinde schonen,
- e) schnell abgebaut werden.

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden. Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.

4. Bebauung und Versorgung

4.1 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube bedarf der Genehmigung, die beim Verpächter zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Baubeginn vorliegt.

4.2 Abweichungen von einem genehmigten Bauplan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar.

4.3 Außer einer Gartenlaube dürfen weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen und -gruben, Geräteschuppen, Schwimm-Becken, Außenkamine, stationäre Grills und Mauern nicht neu errichtet werden. Gewächshäuser, bis zu einer Größe von L 322 cm, B 257 cm, H 245 cm sind genehmigungspflichtig. Das Gewächshaus darf nicht zweckentfremdet werden! Anbauten an der Gartenlaube sind ebenfalls unzulässig.

4.4 Toiletten müssen innerhalb der Laube in einem dafür vorgesehenen separaten Raum untergebracht sein. Bei älteren Kleingartenanlagen ist der Einbau der Toiletten in die Laube spätestens bei Pächterwechsel vorzunehmen. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen in Kleingärten nicht installiert werden.

4.5 Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gartenordnung stehen, müssen spätestens, bei Pächterwechsel oder Sanierung vom aufgebenden Pächter bzw. auf dessen Kosten beseitigt bzw. in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden.

4.6 Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten ein Anspruch auf Entschädigung.

4.7 **Brauchwasser:**
Der Anschluss einer Zapfstelle im Garten an die Vereinswasserleitung begründet kein Sonderrecht. Die Erlaubnis einen solchen Anschlusses kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Unterpächter mit der Entnahme von Wasser groben Missbrauch treibt oder das Wassergeld nicht termingerecht bezahlt.

Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung bzw. des Diebstahls der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage tragen die Unterpächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht oder getroffen wird, die Unterpächter anteilmäßig. Der Vorstand ist zu sofortigen Abtrennung einer Zapfstelle berechtigt, wenn der Verdacht eines Wasserrohrbruchs besteht. In diesem Falle kann der Unterpächter einen Wiederanschluss erst dann beantragen, wenn er den Schaden fachgerecht auf eigene Kosten behoben hat.

Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag beim Vorstand zu stellen, sie müssen mindestens 10 m von der Toilette entfernt sein. An jeder Pumpe muss ein Schild „Kein Trinkwasser,“ angebracht werden, sofern die Eignung als Trinkwasser nicht sachverständigenseits festgestellt worden ist.

- 4.7.1 Alle E1t-Anlagen im Kleingarten müssen – unbeschadet erforderlicher Genehmigungen des Vereins, der E1t- Gemeinschaft, des Grundstückseigentümers und des E1t- Versorgungsunternehmens entsprechend den gültigen VDE Bestimmungen errichtet und betrieben werden.
Alle Flüssiggasanlagen bis 14 m³ im Kleingarten sind so aufzustellen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Größere Anlagen (Behälteranlagen) sind im Kleingarten nicht erlaubt. Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.
- 4.8 Zierteiche sind bis zu einer Größe von 10 m² zulässig.
- 4.9 Weg- und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschütteten Beton oder Bitumen/Asphalt angelegt werden.

5. Tierhaltung

- 5.1 Das Halten von Großvieh, Hunden und Katzen ist nicht gestattet. Die Haltung von Kleinvieh, wie Kaninchen, Hühner, Tauben und von Bienenvölkern kann der Vorstand im Einklang mit den gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen unter näheren Anweisungen gestatten. Durch die Tierhaltung dürfen der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.
- 5.2 Ein Bienenstand muss von den Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten einen Mindestabstand von 5 m einhalten und von einer allseitigen Strauchanpflanzung oder Schutzwand von 2 m Höhe umgeben sein. Es ist für eine ausreichende Bienentränke zu sorgen.

Sind unmittelbare Nachbarn oder deren Familienangehörige nachweislich besonders allergisch gegen Bienenstiche, so hat der Verein die Bienenhaltung zu untersagen und für die Beseitigung zu sorgen.
- 5.3 Mitgebrachte Hunde sind in der Kleingartenanlage angeleint zu führen und im Garten unter Aufsicht zu halten.

6. Befahren der Wege

- 6.1 Das Befahren der Wege in Kleingartenanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
- 6.2 Bei entsprechender Belastbarkeit und Breite der Wege, kann bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen vom Verein eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sie ist vom Unterpächter vorher einzuholen.

Die Wege dürfen in diesen Fällen zum kurzfristigen Entladen befahren werden. Das angelieferte Material ist innerhalb von 24 Stunden von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material gegen Unfälle abzusichern. Der Pächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege und bei der Materiallagerung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

7. Beseitigung von Abfällen

- 7.1 Gartenabfälle müssen soweit wie möglich kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- 7.2 Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile, sowie Hausschutt, Gerümpel usw., sind abzufahren und dürfen keinesfalls im Garten vergraben werden.
- 7.3 Die Beseitigung von Abwasser, Fäkalien usw. darf nicht zur Verunreinigung des Grundwassers führen.
- 7.4 Für die Beseitigung von Resten chemischer Pflanzenschutzmittel und anderer Schad- und

Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Anordnungen der Stadt Sarstedt.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Der Unterpächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
- 8.2 Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.
- Ruhestörungen**
- a) durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind zu unterlassen.
 - b) durch Maschineneinsatz einschl. Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten. Sie sind nur zulässig montags bis freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr sowie Sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen.
- 8.3 Bei der Toilettenentleerung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine vermeidbaren Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden.
- 8.4 Instandhaltung und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf dazugehörenden Einstellplätzen sind verboten. Das Parken ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Einstellplätzen erlaubt. Das Aufstellen von Wohnwagen innerhalb der Kleingartenanlagen ist nicht zulässig.
- 8.5 Die Kleingartenanlagen sind für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften sind zu beachten.
- 8.6 Außenantennen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- 8.7 Dem Unterpächter wird empfohlen, sich in allen gärtnerischen und gartentechnischen Belangen die Erfahrung und den Rat der Fachberater des Vereins zunutze zu machen.

9. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann dem Unterpächter des Gartens - unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen - nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 gekündigt werden, und zwar nach § 8 Ziffer 2 des Gesetzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und nach § 9 Abs. (1) Ziffer 1 des Gesetzes nach einer erfolglosen Abmahnung zum 30. November des Jahres, wobei die Kündigung spätestens am dritten Werktag im August erfolgt sein muss. (siehe auch § 7 Abs. 4.2 des Pachtvertrages).

10. Gültigkeit

Diese Gartenordnung ist bei der Jahreshauptversammlung 1986 beschlossen worden.

Die Gartenordnung ist Teil des Unterpachtvertrages.